

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	13 / LP 26-31 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.:	1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.:	sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Wahl der Mitglieder und deren Stellvertretungen des Koordinierungsausschusses zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit in Erlensee
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	13. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt vier Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Koordinierungsausschuss, der die Aufgaben hat, die gemeinsamen Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit in Erlensee inhaltlich zu gestalten und zu begleiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt vier **erste** Stellvertretungen für die Vertreterinnen bzw. Vertreter im Koordinierungsausschuss.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt vier **zweite** Stellvertretungen für die Vertreterinnen bzw. Vertreter im Koordinierungsausschuss.

Begründung:

Gemäß Nr. 2 der Kooperationsvereinbarung zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit in Erlensee zwischen der Stadt Erlensee und der Evangelischen Kirchengemeinde Erlensee vom 19.06.2019 bilden die beiden Kooperationspartner einen Koordinierungsausschuss. Diesem Koordinierungsausschuss gehören gemäß Nr. 4 auch vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode zu wählen sind.

Die zu wählenden Mitglieder des Koordinierungsausschusses sollen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit haben (Nr. 4 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung).

Gemäß Nr. 4 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung sind für die Vertreterinnen und Vertreter Stellvertretungen zu wählen. Gewählt werden vier erste und vier zweite Stellvertretungen.

Entsprechend dem § 55 Abs. 1 HGO werden zunächst die Vertreterinnen bzw. Vertreter und dann die ersten und zweiten Stellvertretungen jeweils in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, da es sich um mehrere gleichartig unbesoldete Stellen handelt. Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

Es handelt sich um eine Listenwahl, so dass empfohlen wird, Wahlvorschläge mit mehreren Personen einzureichen, damit im Falle eines Ausscheidens eine Nachrückerin bzw. ein Nachrücker berufen werden kann. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z. B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO).

Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO). Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.